

Satzung

der Ortsgemeinde Rheinzabern
über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 4
Landesbauordnung

vom: 28.09.1999

Der Gemeinderat Rheinzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 – 4 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die in § 47 Abs. 5 LBauO genannten Maßnahmen, insbesondere für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle, verwenden.

(2) Ein Rechtsanspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 v.H. der Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird ein Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt.

(2) Die Höhe des Ablösebetrags wird jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

(3) Die Geldbeträge werden mit Abschluss eines Stellplatzvertrages, der vor Erteilung einer Baugenehmigung abzuschließen ist, fällig.

(4) Diese Satzung tritt am 1.09.99 in Kraft.

Rheinzabern, den 28.09.1999

Gerhard Beil
Ortsbürgermeister

